

Datum: 04.10.2017
Telefon: 0 233-22809
Telefax: 0 233-25911

s-z-b@munchen.de

Anlage
Stadtkämmerei
Jahreshaushaltswirtschaft
Haushalt
SKA-HAII-12

Auszahlung der Bettplatzentgelte an die Beherbergungsbetriebe

Beschluss des Sozialausschusses vom 12.10.2017 (VB)

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 0XXXX

An das Sozialreferat S-Z-B (vorab per Mail an s-z-b.soz@munchen.de)

Die Stadtkämmerei begrüßt einerseits die in der Vorlage dargestellte Vorgehensweise, dass das Volumen der Vorauszahlungen lediglich auf 80% begrenzt wird. Dies reduziert unter anderem das Risiko eines Zahlungsausfalls bei Insolvenz eines Betreibers. Ebenfalls wird positiv gesehen, dass die Selbstzahlerinnen und Selbstzahler künftig direkt mit dem jeweiligen Beherbergungsbetrieb abrechnen müssen. Da es für Selbstzahler keine Erstattung seitens des Jobcenters gibt und die Übernachtungsgäste oft nach Unbekannt verzogen waren, führte dies in der Vergangenheit zu nicht unerheblichen Zahlungsausfällen für die Landeshauptstadt München.

Andererseits verweist die Stadtkämmerei auf die Stellungnahme der am 02.10.2013 beschlossenen Vorlage (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 12757), wonach die Begleichung der Bettplatzentgelte grundsätzlich dem Jobcenter obliegt.

Aufgrund deren unzureichender personeller Ausstattung liefen bei den Beherbergungsbetrieben Forderungen in Millionenhöhe auf, welche diese in finanzielle Schwierigkeiten brachte. Daraufhin hat die Landeshauptstadt die Begleichung der Forderungen übernommen, da gemäß Art. 57 Abs. 1 GO in Verbindung mit Art. 6,7 LstVG die Landeshauptstadt München zur Unterbringung von wohnungslosen Haushalten verpflichtet ist. Durch diese Übernahme der Aufgabe ging auch das gesamte Refinanzierungsrisiko auf die Landeshauptstadt München über. Dies hat zur Folge, dass die Landeshauptstadt München neben den oben genannten Zahlungsausfällen auch sämtliche Kosten des zur Bearbeitung des Sachverhalts benötigten Personals trägt.

Daher ist einerseits sicherzustellen, dass die Zahlungsausfälle möglichst gering sind, andererseits ist darauf hinzuwirken, dass das Jobcenter diese Tätigkeit künftig wieder übernimmt und mit einer entsprechenden (Personal)Ausstattung auch leisten kann. Die vorgeschlagene Vorgehensweise ist daher zunächst zu befristen.

Das Büro des Oberbürgermeisters, das Büro der 3. Bürgermeisterin, das Direktorium D-HAII-V1 (Beschlusswesen), das Revisionsamt sowie das Personal- und Organisationreferat erhalten je einen Abdruck der Stellungnahme zur Kenntnis.

gez.